

2571/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Haider, Ing. Meischberger, Apfelbeck, Dr. Ofner  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Anfragebeantwortung 2180/AB

Die Anfrage 2193/J hatte den Zweck, für die Anfragsteller nachvollziehbar zu machen, ob und durch welche Erhebungsschritte die Justizbehörden jemals den konkreten und im Lauf der Zeit mit ihm mehr Beweismitteln untermauerten Anzeigen im Zusammenhang mit dem Fall Dipl.Ing. Dr. Putz nachgegangen sind. Die Anfragebeantwortung war leider durch ihre Oberflächlichkeit in keiner Weise geeignet, das korrekte Vorgehen der Justizbehörden zu bestätigen. Die Anfragsteller sind der Ansicht, daß auch die berechtigte Zurücklegung älterer Anzeigen in derselben Sache keinen Grund darstellen dürfen, spätere Anzeigen, die andere oder zusätzliche Beweise anbieten, ohne weitere Überprüfung zurückzulegen (zumal ja strafrechtliche Handlungen - wie wohl gerade Justizbehörden vertraut sein müßte - oft erst nach Jahren penibler Recherchen nachweisbar werden). Wenn daher in dem Einzelfall, der Anlaß der Anfrage 2193/J war, immerhin von den Masseverwaltern mit Zustimmung des Konkursgerichtes ein mit etlichen Beweismitteln versehener Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wegen der Verbrechen nach §§ 133, 153 und 165 StGB eingebracht wurde, so kann die mangelhafte inhaltliche Überprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft wohl kaum mit der Bemerkung wegargumentiert werden, daß es sich um "haltlose Behauptungen und spekulativen Erwägungen des Anzeigers" handle und nach Zurücklegung der schon Jahre vorher erstatteten Anzeigen kein Überprüfungsbedarf bestehe. Insbesondere aber kann das Interpellationsrecht der Nationalratsabgeordneten hinsichtlich der konkreten Erhebungen der Staatsanwaltschaft, der in den Anzeigen angebotenen Beweise und der beigeschafften Unterlagen und verifizierten Zeugen nicht damit abgetan werden, daß es sich um "im einzelnen hier nicht darstellbare Beweisanträge" handle. Das dem Nationalrat zustehende Kontrollrecht gegenüber der Bundesregierung wird nicht solchen, die gesammten Fragen umgehenden Antworten ad absurdum geführt. Jedenfalls aber führt die Weigerung der Justizbehörden, durch umfangreiche Ermittlungen des Geschädigten untermauerte Anzeigen auch nur durch die Erhebung der angebotenen Beweise zu überprüfen und der Versuch, diesbezügliche Anfrage inhaltlich unbeantwortet zu lassen, rasch zum Verdacht, daß die erhobenen Vorwürfe tatsächlich nicht jeder Grundlage entbehren und innerhalb der Justizbehörden eine Überprüfung der tatsächlichen Vorgänge - aus welchen Gründen immer - unerwünscht ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz nochmals die nachstehende

Anfrage:

1 . Welche Beweise wurden in allen im Fall Dipl.Ing. Dr. Putz bisher eingebrachten Anzeigen gegen Frau Ingrid S. und Herm Dkfm. Rudolf Sch. angeboten?

2. Welche Erhebungsschritte wurden bisher aufgrund der mehrfachen Strafanzeigen hinsichtlich der gegen Frau Ingrid S. und Herm Dkfm. Rudolf Sch. erhobenen Vorwürfe gesetzt? Welche konkreten Unterlagen wurden beigeschafft und welche Zeugen vernommen?
3. Wie lautet der Bericht über die im Zusammenhang mit einer Amtsnachschauf durchgeführte Konteneinsicht bei der Volksbank Schärding?
4. Werden seitens des Bundesministeriums für Justiz bei der Kontrolle der Justizbehörden in konkreten Beschwerdefällen stets zumindest die entsprechenden Akten angefordert und überprüft? Wenn nein, auf welcher objektiven Grundlage werden konkrete Vorwürfen gegenüber Justizmitarbeitern dann beurteilt?
5. Werden seitens des Bundesministeriums für Justiz bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen stets zumindest die entsprechenden Akten angefordert und überprüft? Wenn nein, warum nimmt das Bundesministerium für Justiz Anfragen nicht zum Anlaß, das Vorgehen der ihm unterstellten Justizbehörden unmittelbar zu überprüfen?
6. Meinen Sie nicht, daß es für das Ansehen der Justiz und die Gewährleistung einer objektiven und korrekten Vorgangsweise der Justizbehörden nicht gerade förderlich ist, wenn die einzigen extemen Hinweise auf justizinterne Fehlentscheidungen, Begünstigungen, Amtsmißbräuche und Korruptionsfälle, nämlich die Beschwerden der von diesen Vorgängen betroffenen Bürger, nicht zu einer ernsthaften Überprüfung seitens des Bundesministeriums für Justiz führen und dadurch der öffentliche Eindruck entstehen kann, daß justizinterne Fehlleistungen vom Bundesministerium gedeckt werden?